

# **BGer 1B\_426/2015 vom 17. Juni 2016**

Bundesgericht, 2016-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_426\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_426_2015)

FR: TF 1B\_426/2015 du 17 juin 2016

IT: TF 1B\_426/2015 del 17 giugno 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer Strafsache; dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen offen ( Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG ). Er schliesst das von der Beschwerdegegnerin angeregte Strafverfahren allerdings nicht ab sondern bewirkt dessen Fortführung bzw. Eröffnung; es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG . Gegen einen solchen ist die Beschwerde zulässig, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und dadurch einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Gutheissung der Beschwerde würde zur sofortigen Rechtskraft ihrer Nichtanhandnahmeverfügung und damit zur sofortigen Beendigung des Strafverfahrens führen. Diesfalls wäre es nicht mehr erforderlich, ein neues, kostenintensives Gutachten anzufordern und umfangreiche Untersuchungshandlungen vorzunehmen; insofern liege eine Beschwer nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG eindeutig vor. Eventualiter liege auch ein nicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinn von lit. a dieser Bestimmung vor, müsste doch die Staatsanwaltschaft nach dem angefochtenen Entscheid ein neues Gutachten in einem fremden Kanton in Auftrag geben, was erfahrungsgemäss mit Kosten in der Grössenordnung von Fr. 30'000.-- verbunden sei, und umfangreiche Ermittlungen tätigen. Sie müsste die Frage der Kausalität ermitteln, was nach der Begründung ihrer Nichtanhandnahmeverfügung unmöglich sei. Weitere Kosten würden für die Verteidigung allfällig Beschuldigter anfallen sowie allfällige Entschädigungsforderungen dieser Personen nach einer Einstellung des Verfahrens bzw. einem Freispruch.

### **E. 1.3**

Mit dem angefochtenen Entscheid des Appellationsgerichts wird die Staatsanwaltschaft verpflichtet, das von ihr nicht an die Hand genommene Strafverfahren zu eröffnen bzw. weiterzuführen, was für den Kanton mit Aufwand verbunden ist. Der Einsatz bzw. Verbrauch von personellen und finanziellen Ressourcen stellt indessen allenfalls einen (nicht wiedergutzumachenden) Nachteil faktischer, nicht rechtlicher Natur dar. Die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG sind nicht erfüllt.

### **E. 1.4**

Träfe die Auffassung der Staatsanwaltschaft zu, dass das Appellationsgericht auf die Beschwerde mangels Legitimation der Beschwerdegegnerin (bzw. damaligen Beschwerdeführerin) nicht hätte eintreten dürfen, so könnte mit der Gutheissung der

Beschwerde sofort ein Endentscheid herbeigeführt werden, womit es bei der Nichtanhandnahme des Strafverfahrens bliebe und weiterer Aufwand vermieden würde.

Im von der Beschwerdegegnerin angestregten Strafverfahren gegen Ärzte und Angestellte des Universitätsspitals Basel-Stadt ist ihr verstorbener Ehemann Opfer und Geschädigter; als Ehefrau, die in ihrer Strafanzeige ausdrücklich erklärt hat, im Straf- und im Zivilpunkt Parteirechte wahrnehmen zu wollen, ist sie Privatklägerin ( Art. 118 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 121 Abs. 1 StPO ). Sie kann sowohl die Verfolgung und Bestrafung der Täter verlangen als auch adhäsionsweise Zivilansprüche geltend machen ( Art. 119 Abs. 2 lit. a und b StPO ). Sie ist Partei des Verfahrens ( Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO ) und befugt, die in der StPO vorgesehenen Rechtsmittel zu ergreifen, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat ( Art. 382 Abs. 1 StPO ). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung begründet der Anspruch der Privatklägerschaft, die Verfolgung und Verurteilung des Täters zu verlangen, das rechtlich geschützte Interesse im Sinn von Art. 382 Abs. 1 StPO , auch wenn sie keine Zivilansprüche geltend machen kann. Diese Bestimmung ist nicht im Sinn von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG auszulegen, der die Legitimation der Privatklägerschaft zur Beschwerde ans Bundesgericht davon abhängig macht, dass sich der angefochtene Entscheid auf ihre Zivilforderungen auswirken kann ( BGE 141 IV 231 E. 2.5 S. 235 mit Hinweisen). Die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass die Beschwerdegegnerin nicht Privatklägerin ist und nicht befugt war, ihre Nichtanhandnahmeverfügung beim Appellationsgericht anzufechten, weil sie aus der angezeigten Straftat keine Zivil-, sondern ausschliesslich öffentlich-rechtliche Staatshaftungsansprüche ableiten kann, ist unzutreffend.

### **E. 1.5**

Das Appellationsgericht ist im angefochtenen Entscheid zum Schluss gekommen, dass auf das Gutachten von Dr. Gerlach aus formellen Gründen nicht abgestellt werden kann, weil einerseits die Beschwerdegegnerin keine Möglichkeit erhalten hatte, sich zur sachverständigen Person und zu den Fragen zu äussern und dazu Anträge zu stellen ( Art. 184 Abs. 4 StPO ) und andererseits der Gutachterin des IRM die erforderliche Unabhängigkeit abgeht, um Behandlungen am Universitätsspital Basel-Stadt als gerichtlich bestellte Sachverständige zu beurteilen. Träfe die Auffassung der Staatsanwaltschaft zu, dass die Vorbehalte des Appellationsgerichts gegen das Gutachten unbegründet wären, würde auch dies zur Gutheissung der Beschwerde führen mit der Folge, dass die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft bestehen bliebe und diese keinen weiteren Aufwand mehr betreiben müsste.

Das Bundesgericht hat diesbezüglich bereits im Urteil 1B\_188/2011 vom 1. Juni 2011 ausdrücklich festgestellt, dass Dr. Gerlach vom IRM aufgrund der Verbindungen ihres Instituts zum Universitätsspital Basel-Stadt nicht über die erforderliche Unabhängigkeit verfügt, um dort durchgeführte Behandlungen als gerichtlich bestellte Gutachterin zu beurteilen. Der Einwand der Beschwerdeführerin, das erwähnte Bundesgerichtsurteil sei nicht einschlägig, da im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch gar nicht festgestanden habe, gegen wen sich die Strafuntersuchung richten würde, geht fehl. Aus der Strafanzeige geht unmissverständlich hervor, dass sie sich gegen Ärzte, medizinische Hilfspersonen und Verwaltungspersonal des Universitätsspitals richtet. Die Konstellation ist in Bezug auf den Anschein der Befangenheit, den eine Gutachterin des IRM gegenüber den angezeigten, nicht namentlich genannten Spitalangestellten erweckt, gleich wie im Urteil 1B\_188/2011. Dass ein Kanton nach Art. 183 Abs. 2 StPO dauernd bestellte oder amtliche Gutachter

benennen kann und der Kanton Basel-Stadt für medizinische Fragen das IRM mit dieser Aufgabe betraut hat, ändert entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft nichts daran, dass nach Art. 183 Abs. 3 StPO die Ausstandsregeln zu beachten sind und dementsprechend ein Auftrag zur Begutachtung von umstrittenen Behandlungen im Universitätsspital anderweitig vergeben werden muss, wenn die Sachverständigen des IRM aufgrund von institutionellen bzw. personellen Verflechtungen ihres Instituts mit dem Universitätsspital befangen erscheinen.

#### **E. 1.6**

Fällt somit eine Gutheissung der Beschwerde ausser Betracht, braucht nicht abschliessend geklärt zu werden, ob der vorab auf Zivilverfahren zugeschnittene Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG in vom Legalitätsprinzip beherrschten Strafsachen überhaupt zur Anwendung kommen kann (vgl. Urteil 6B\_782/2008 vom 12. Mai 2009 = Pra 2009 Nr. 115) und ob die Voraussetzungen vorliegend erfüllt wären. Das liegt keineswegs nahe, erscheint doch die Prognose der Staatsanwaltschaft über den Aufwand, den sie nach der Rückweisung zur Fortführung des Verfahrens betreiben müsste, übertrieben. Es leuchtet jedenfalls nicht ein, weshalb ein (Akten-) Gutachten, das beim IRM mit einem Zeitaufwand von 4 Stunden für Fr. 1'260.-- erstellt wurde, bei einem anderen Sachverständigen Fr. 30'000.--, mithin das rund 24-fache davon, kosten sollte.

#### **E. 1.7**

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin ersucht, ihr Einsicht in sich in ihrem Besitz befindlichen Akten zu geben. Über dieses Gesuch wird die Beschwerdeführerin selber zu befinden haben, das Bundesgericht ist dafür nicht zuständig. Das Gesuch wird ihr mit dem vorliegenden Entscheid zurückgeschickt.

#### **E. 2**

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Hingegen hat der Kanton Basel-Stadt der Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.